



**Satzung zur Verwendung des Wappens
sowie der weiteren Hoheitszeichen der Stadt Weingarten
(Wappensatzung)
vom 23.03.2015
zuletzt geändert am 25.04.2016**

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Darstellung und Führung des Stadtwappens sowie der städtischen Hoheitszeichen..... | 1 |
| § 2 Verwendung des Wappens und der städtischen Hoheitszeichen | 1 |
| § 3 Widerruf | 2 |
| § 4 Gebühren | 2 |
| § 5 Missbrauch | 3 |
| § 6 Inkrafttreten..... | 3 |

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Darstellung und Führung des Stadtwappens sowie der städtischen Hoheitszeichen

Die Stadt Weingarten führt das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Stadtwappen sowie die in dieser Anlage dargestellten Hoheitszeichen.

Zur Führung des Stadtwappens und der Hoheitszeichen ist ausschließlich die Stadt Weingarten berechtigt.

§ 2 Verwendung des Wappens und der städtischen Hoheitszeichen

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens und der Städtischen Hoheitszeichen durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Weingarten.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Städtischen Hoheitszeichen soll primär für ideelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen. Darüber hinaus gehende Nutzungen können genehmigt wenn, wenn der Zweck im Interesse der Stadt Weingarten oder ihrer Bevölkerung liegt.



Große Kreisstadt Weingarten

- (3) Die Genehmigung soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Weingarten haben oder in besonderer Beziehung zu Weingarten stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.
Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Stadtwappens oder der städtischen Hoheitszeichen unzulässigerweise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlungen entstehen lässt.
- (4) Eine unberechtigte Verwendung des Stadtwappens und der städtischen Hoheitszeichen liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen oder die Hoheitszeichen der Stadt Weingarten in veränderter Form verwendet und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.
- (5) Für politische Zwecke wird eine Genehmigung nicht erteilt.
- (6) Der Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens oder der Städtischen Hoheitszeichen ist schriftlich bei der Stadt Weingarten unter Angabe des Zwecks und der beabsichtigten Verwendungsdauer einzureichen. Über den Antrag entscheidet die städtische Pressestelle.

§ 3 Widerruf

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
- b) die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind,
- c) eine gegebenenfalls erhobene Gebühr für die Verwendung des Stadtwappens oder der städtischen Hoheitszeichen der Stadt Weingarten nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Im Falle des Widerrufs der Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens oder der städtischen Hoheitszeichen der Stadt Weingarten besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

§ 4 Gebühren

Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der städtischen Hoheitszeichen der Stadt Weingarten erfolgt grundsätzlich kostenfrei. Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen. Hierfür können Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Weingarten für die gesamte Stadtverwaltung der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.



§ 5 Missbrauch

Unerlaubter Gebrauch des Stadtwappens oder der städtischen Hoheitszeichen wird sowohl zivilrechtlich als auch ordnungswidrigkeitenrechtlich und strafrechtlich seitens der Stadt Weingarten verfolgt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Weingarten, den 26. April 2016

Gez.

Markus Ewald, Oberbürgermeister

| | Beschlussdatum | Ausfertigungsdatum | Amtliche Bekanntmachung | Inkrafttreten |
|---------|----------------|--------------------|----------------------------|---------------|
| Satzung | 25.04.2016 | 26.04.2016 | 29.04.2016 | 30.04.2016 |

Im September 2024 sind redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorgenommen worden.

Gez.

Oberbürgermeister

Clemens Moll